

Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Ratingen (*SportanlagenEOR*)

in der Fassung vom 18. Dezember 2015

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 08.07.1975	09.07.1975
I.	Nachtrag vom 13.07.1976	14.07.1976
II.	Nachtrag vom 15.12.1981	01.01.1982
III.	Nachtrag vom 28.06.1990	03.07.1990
IV.	Nachtrag vom 13.02.1992	01.01.1991
V.	Nachtrag vom 18.12.2015	19.12.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Stadion	2
§ 3 Sportplätze	2
§ 4 Sport-, Großturn- und Turnhallen	2
§ 5 Schießsportanlage Gothaer Straße	3
§ 6 Fälligkeiten	3

§ 1 Allgemeines

(1) Die Benutzung des Stadions, der Sportplätze sowie der Sport-, Großturn- und Turnhallen einschließlich der vorhandenen Geräte ist grundsätzlich unentgeltlich für

1. die Ratinger Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW,
2. die Ratinger Sportvereine und deren Spiel- und Startgemeinschaften, die den Fachverbänden, wie bspw. dem Landessportbund oder dem Kreissportbund angeschlossen sind, einschließlich der Betriebssportgemeinschaften der Stadt Ratingen.

Eine Ausnahme gilt nur für Veranstaltungen im Stadion (§ 2 Abs. 5).

(2) Spiel – und Startgemeinschaften von Ratinger Sportvereinen mit auswärtigen Sportvereinen haben 50% der im Folgenden genannten jeweiligen Tarife zu entrichten.

(3) Für alle anderen Benutzer gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2 Stadion

- (1) Für die Benutzung der Platzanlagen im Stadion wird ein Entgelt erhoben, das je angefangene Stunde 40,00 Euro beträgt.
- (2) Für die Benutzung des Schulungsraumes 1 oder 2 im Stadion wird ein Entgelt erhoben, das je angefangene Stunde 40,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Dauerbenutzung für die Meisterschaftsspiele einer Saison wird eine zusätzliche Grundgebühr von 450,00 Euro erhoben.
- (4) Für Sportvereine mit Lizenz- oder Berufsspielern beträgt das Entgelt das Zehnfache des Betrages nach Abs. 1.
- (5) Die Entgelte nach Abs. 2 und 3 müssen auch die in § 1 genannten Benutzer mit Ausnahme der Ratinger Sportvereine entrichten.

§ 3 Sportplätze

- (1) Für die Benutzung der Sportplätze wird ein Entgelt erhoben, das je angefangene Stunde für

Kunstrasen/Rasenplatz	40,00 Euro
Kleinspielfeld/Kunstrasen	30,00 Euro
Tennenplatz	30,00 Euro
Schulungsraum	30,00 Euro

beträgt.

- (2) Bei Benutzung der Trainingsbeleuchtung wird eine Pauschale von 40,00 Euro/Stunde berechnet.
- (3) Bei Dauerbenutzung für die Meisterschaftsspiele einer Saison wird eine zusätzliche Grundgebühr von 400,00 Euro erhoben.
- (4) Für Sportvereine mit Lizenz- oder Berufsspielern beträgt das Entgelt das Zehnfache des Betrages nach Abs. 1.

§ 4 Sport-, Großturn- und Turnhallen

- (1) Für die Benutzer der Hallen wird ein Entgelt erhoben, das je angefangene Stunde für

1. Sporthalle (mit Zuschauertribüne)	80,00 Euro
2. Großturnhalle	50,00 Euro
3. Normalturnhalle, Bewegungsraum	25,00 Euro

beträgt.

(2) Bei Dauerbenutzung für die Meisterschaftsspiele einer Saison wird eine zusätzliche Grundgebühr von 400,00 Euro erhoben.

(3) Für Sportvereine mit Lizenz- oder Berufsspielern beträgt das Entgelt das Zehnfache des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1-4.

§ 5 Schießsportanlage Gothaer Straße

(1) Für die Benutzung der Schießsportanlage wird ein Entgelt erhoben, das je angefangene Stunde für die regelmäßige Nutzung des Schießraumes

a) Pistolenanlage	(15 Bahnen) 25 m	80,00 Euro/Std.
b) Kleinkaliberanlage	(16 Bahnen) 50 m	120,00 Euro/Std.

Für die einmalige oder unregelmäßige Benutzung beträgt das Entgelt je angefangene Stunde das 4-fache der Tarifsätze zu a) und b).

(2) Für die Benutzung außerhalb des Vereinssportes im Sinne der Entgeltordnung wird das Entgelt durch Sondervertragsregelung festgesetzt.

§ 6 Fälligkeiten

Die Entgelte sind spätestens eine Woche vor Benutzung der Sportanlage zu zahlen.